

ZH_OBERGERICHT UH130169 vom 23. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH130169

FR: ZH_OBERGERICHT UH130169 du 23 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UH130169 del 23 luglio 2013

Erwägungen

E. 2

Gegen diese Verfügung liess der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde bei der hiesigen Kammer erheben (Urk. 2). Darin wird die Aufhebung der Verfügung und die Bewilligung des vorzeitigen Strafantritts, eventualiter die Rückweisung der Sache zur Neuentscheidung durch die Vorinstanz beantragt (Urk. 2 Ziff. I). Die Beschwerdegegnerin (Urk. 6) und sinngemäss auch die Vorinstanz (Urk. 9) beantragen Abweisung der Beschwerde. Diese beiden Eingaben wurden dem amtlichen Verteidiger im Doppel zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 13); eine Stellungnahme ging nicht ein.

- 3 - Wegen der Abwesenheit eines Richters ergeht dieser Beschluss nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung (Urk. 5). 3.1 In der Beschwerde wird zunächst eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt (Urk. 2 Ziff. II/A/3-4). Zur Begründung wird vorgebracht, die vom 30. April 2013 datierte Stellungnahme der Beschwerdegegnerin zum Gesuch um Bewilligung des vorzeitigen Strafantritts sei dem Beschwerdeführer nicht vor Erlass der mit Beschwerde angefochtenen Verfügung vom 8. Mai 2013 zugestellt worden. Der Beschwerdeführer habe somit vor dem Erlass der Verfügung keine Gelegenheit zur Äusserung zu der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin gehabt. Diese Vorgehensweise verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. den Anspruch auf Replik. Die Sache sei daher zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, falls die Kammer über das Gesuch um Bewilligung des vorzeitigen Strafantritts nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers entscheide (Urk. 2 Ziff. II/A/4). Die Vorinstanz führt hierzu aus, mit dem Versenden der Verfügung vom 8. Mai 2013 sei bewusst bis zum 14. Mai 2013 zugewartet worden, um eine allfällige Eingabe des Beschwerdeführers zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin abzuwarten und gegebenenfalls den Entscheid unter Berücksichtigung einer solchen Eingabe anzupassen (Urk. 9 Ziff. 1). 3.2 Im Lichte der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesgerichts zum Anspruch einer Partei auf effektive Replik (vgl. etwa Urteil des EGMR vom 15. November 2012 i.S. Joos c. Schweiz, Application No. 43245/0, Ziff. 27 ff. sowie BGE 138 I 484 ff.) kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschwerdeführer Anspruch darauf hatte, sich zu der genannten Stellungnahme der Beschwerdegegnerin äussern zu können. Vor dem Eingang einer Replik bzw. vor dem Ablauf der Frist, innert welcher eine Replik zu einer (wie vorliegend nur) zur Kenntnisnahme zugestellten Stellungnahme einzureichen gewesen wäre, durfte die Vorinstanz über das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch nicht (abschliessend) entscheiden. Es kann offen bleiben, ob nach Eingang einer Replik eine "Anpassung" der am 8. Mai 2013 formell erlassenen und unter diesem Datum im Protokoll festgehaltenen Verfügung in prozessrechtlich-

- 4 - cher Hinsicht zulässig gewesen wäre; jedenfalls ist festzuhalten, dass ein solches Vorgehen - Zustellung einer Eingabe einer Partei an die Gegenpartei und gleichentags Fällen des Entscheids, der allenfalls nach mehreren Tagen nach Eingang einer Replik "angepasst" wird - höchst ungewöhnlich ist. Der amtliche Verteidiger hat die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin am 10. Mai 2013 entgegengenommen (Urk. 12/70). Da ihm keine Frist zur Stellungnahme angesetzt worden war, standen ihm bzw. dem Beschwerdeführer im Lichte der bundesgerichtlichen Praxis (vgl. z.B. BGE 6B_482/2012 vom 3. April 2013 Erw. 4.5 m.H.) mehrere, jedenfalls mehr als vier Tage zur Verfügung, um eine allfällige Replik einzureichen; vor dem Ablauf dieser Frist durfte die Vorinstanz über die Sache nicht entscheiden. Deshalb ist es irrelevant, ob die Vorinstanz im Falle des Eingangs einer Replik bis zum 14. Mai 2013 - dem Tag des Versands der Verfügung - die Verfügung "angepasst" hätte, denn der Beschwerdeführer bzw. sein Verteidiger hatten nach dem Gesagten noch nach diesem Datum das Recht, eine Replik einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.